

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt
Coesfeld (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Coesfeld (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Coesfeld Nr. 18/2011 vom 27.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Abs. 5: Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	... v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.